

Bericht

des

Ernährungsausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (838 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten, abgeändert werden.

Die vorliegende Regierungsvorlage stellt sich als eine Novelle zu dem Getreideverkehrsgeetze vom Jahre 1919 dar. Durch diese Novelle werden nur zwei wesentliche Bestimmungen des Gesetzes abgeändert, und zwar die §§ 4 und 5, während die übrigen Bestimmungen lediglich mit Ausnahme einiger Abänderungen auf strafrechtlichem Gebiete infolge der neuen Fassung der §§ 4 und 5 notwendig geworden sind.

Mit dieser Gesetzesnovelle hat sich der Ernährungsausschuß am 19. Mai und am 9. und 10. Juni befaßt und sich hierbei für die Beibehaltung des Kontingentierungssystems, also der staatlichen Bewirtschaftung in dieser Form ausgesprochen, nachdem sich schon vorher, wie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, die Wirtschaftskommission des Staatsamtes für Volksernährung, die aus Produzenten — und Konsumenten —, sowie Ländervertretern zusammengesetzt ist, für dieses System ausgesprochen hatte.

Die für das heurige Wirtschaftsjahr in Aussicht genommenen Kontingentsmengen wurden nach Anhörung der Wirtschaftskommission bestimmt und die erforderlichen Mengen auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Da im vorigen Jahre das Staatsgebiet noch nicht umschrieben war, sondern der Friedensvertrag erst nach Feststellung und Aufteilung der Kontingentsmengen zustande gekommen ist, durch diesen Vertrag produktionsreiche Gebiete, wie unter anderem das Pustertal, Südbödenmark, weggefallen sind, konnte naturgemäß nicht die gleiche Kontingentmenge wie im vorigen Jahre festgesetzt werden; hiezu kommt noch, daß infolge Minderproduktion von Stalldünger und dem gänzlichen Mangel an Kunstdünger die Nährkraft des Bodens immer mehr und mehr abgenommen hat und dadurch auch der Getreidehektarertrag ein geringerer ist. Da weiters aber auch die Anbauflächen im heurigen Jahre zurückgegangen sind, war die Herabsetzung des Kontingents eine natürliche Folge.

Der Ernährungsausschuß ist überzeugt, daß die Landwirte sich ihrer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit voll bewußt und auch heuer bereit sind, zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung einer bestimmten Getreidemenge beizutragen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird den Landwirten im heurigen Jahre um so leichter sein, weil das Kontingent der faktischen Leistungsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft endlich angepasst wurde und weil nach dem Gutachten der Wirtschaftskommission ein den Gestehungskosten entsprechender Preis als Mindestpreis in Aussicht gestellt ist.

Was den § 5 anlangt, hat der Ernährungsausschuß entgegen den Bestimmungen der Regierungsvorlage sich auf den Standpunkt gestellt, daß die über das Kontingent verbleibenden Erntemengen an Getreide nach Abstellung des Landeskontingents dem Landwirte zur freien Verfügung verbleiben sollen.

Der Ernährungsausschuß ging von der Erwägung aus, daß dadurch dem Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ein Anreiz zur Hebung der Produktion geboten und daß die Ablieferung der vorgeschriebenen Getreidemengen um so gesicherter ist.

Wenn die Landwirte, die ja auch naturgemäß das Bedürfnis nach freier Betätigung in ihrem Wirtschaftsbetriebe in sich fühlen, die Möglichkeit haben, über ihre geernteten Getreidemengen nach Ablieferung des Kontingents frei zu verfügen, so wird dies auf die Hebung der Produktion in den andern Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes, wie Viehzucht und Milchwirtschaft, belebend wirken, wodurch wieder nur der Allgemeinheit und Volksernährung gedient sein wird.

Im Ernährungsausschuße wurde von seiten der Minorität die Einbringung eines Antrages auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage im § 5 und eine etwaige Ergänzung im § 7 in Aussicht gestellt.

Die seitens der Regierung im Ernährungsausschuße noch eingebrachten kleinen geringfügigen Änderungen im § 5, Absatz 1, § 10, § 20 und Artikel II sind in dem Texte der Beilage zu dem vorliegenden Berichte bereits aufgenommen.

Was nun die Strafbestimmungen anlangt, so ist insofern eine Änderung gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Vorjahres zu verzeichnen, als im Falle der vorsätzlichen Nichtablieferung die Höhe der Strafe nicht wie im Vorjahre mit dem fünf- bis zehnfachen, sondern nur mit dem fünffachen Übernahmeypreise festgesetzt worden ist. Weiters ist insofern eine Milderung eingetreten, als bei den übrigen Übertretungen nicht Arrest- und Geldstrafe nebeneinander, sondern nur die Arreststrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängt werden kann.

Der Ernährungsausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschluß erheben.“

Wien, 17. Juni 1920.

Dr. Straßner,
Obmann.

F. Födermayr,
Berichterstatter.

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Änderung einiger Bestimmungen
des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl.
Nr. 345, über die Regelung des Ver-
kehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 18, 19 und
20 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345,
über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und
Mahlprodukten werden abgeändert und haben zu
lauten:

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen
Versorgung durch Ablieferung ihrer Getreideüber-
schüsse beizutragen. Unter Getreideüberschuß ist die
Menge an geerntetem Getreide zu verstehen, die der
Landwirt nach Deckung seines Bedarfs und jenes
des landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich
der Deputate und Naturalleistungen erübrigt.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt
nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschafts-
kommission die Gesamtmenge der im ganzen Staate
voraussichtlich erzielbaren Überschüsse (Gesamt-
kontingent) fest und teilt dieses Kontingent nach

Antrag des Ernährungsausschusses:

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Änderung einiger Bestimmungen
des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl.
Nr. 345, über die Regelung des Ver-
kehrs mit Getreide und Mahlprodukten
im Wirtschaftsjahre 1920/21.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Unverändert.

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen
Versorgung durch Ablieferung einer bestimmten
Getreidemenge beizutragen. [].

(2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt
nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschafts-
kommission die [] im ganzen Staate [] erzielbare
[] Gesamtkontingentmenge fest und teilt dieses
Kontingent im Einvernehmen mit der genannten

Vorlage der Staatsregierung:

Anhörung der genannten Kommission auf die einzelnen Länder auf (Landeskontingent). Die Aufteilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Stellt sich heraus, daß der tatsächliche Überschuß an Getreide größer oder kleiner ist als das vorgeschriebene Einzelkontingent, so kann die Landesregierung dieses erhöhen oder herabsetzen.

(4) Die Fristen, in denen die Getreideüberschüsse abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt. Die Ablieferung kann auch in Raten vorgeschrieben werden.

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sein Kontingent abzuliefern. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insofern eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

§ 6.

Die Beschlagnahme endigt:

1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer nach § 5, Absatz 2 und 4, des Gesetzes zugelassenen Veräußerung,

2. mit der zwangsweisen Abnahme,

3. mit dem Verfall.

Antrag des Ernährungsausschusses:

Kommission auf die einzelnen Länder (Landeskontingent) auf. Die Aufteilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Unverändert.

(4) Die Fristen, in denen die Getreidekontingentmengen abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt. Die Ablieferung kann auch in Raten vorgeschrieben werden,

§ 5.

(1) Unverändert.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insofern eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist **nach Abstellung des Landeskontingents** eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte zulässig.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 7.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides oder der Mahlprodukte und bedient sich hierbei der Österreichischen Getreideanstalt.

(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide oder Mahlprodukt der Österreichischen Getreideanstalt zu dem festgesetzten Übernahmepreis zu übergeben.

(3) Die Übernahmepreise setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.

§ 9.

(1) Die Österreichische Getreideanstalt (§ 7, Absatz 1) bedient sich bei der Übernahme des Getreides oder der Mahlprodukte der landwirtschaftlichen Genossenschaften; wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der Österreichischen Getreideanstalt im Einvernehmen mit der Landesregierung eigene Organe bestellt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Übernahmungsorganen und der Österreichischen Getreideanstalt wird durch Verträge geregelt.

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Übernahmungsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der Österreichischen Getreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfassen.

§ 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Einzellkontingente innerhalb der festgesetzten Frist aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht zur Ablieferung gebracht, so hat die Landesregierung die zwangsweise Abnahme anzuordnen.

(2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den säumigen Landwirt zum Drusche seines noch ungedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gefahr des säumigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

Antrag des Ernährungsausschusses:

§ 7.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme können von dem Übernahmepreis (§ 7, Absatz 3) 20 Prozent in Abschlag gebracht werden. Überdies können dem käumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.

(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersatzleistung von Überschüssen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.

§ 14.

(1) Jedermann ist verpflichtet, den Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Kontingente erforderlich sind.

(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme. Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu ausweisen.

§ 16.

(1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die zwangsweise Abnahme des Getreides und allenfalls der Mahlprodukte, über die Versendung von Getreide und Mahlprodukten, schließlich über die Bestellung von Bezirksgetreideinspektoren, denen in Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung öffentlicher Beamten zukommt, werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die Landesregierungen ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.

§ 18.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und

Antrag des Ernährungsausschusses:

(3)

Unverändert.

(4)

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

§ 16.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

§ 19.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teile vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird — sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des fünffachen Übernahmepreises der Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge 10.000 Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.

§ 20.

Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel II.

(1) Wo in dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, das Wort „deutschösterreichische Kriegs-Getreideanstalt“ gebraucht wird, hat an dessen Stelle „Österreichische Getreideanstalt“ zu treten.

(2) Im § 13, Absatz 1, wird das Wort „Ablieferungskontingent“ durch das Wort „Einkaufskontingent“ ersetzt.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 werden aufgehoben.

Antrag des Ernährungsausschusses:

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Unverändert.

Artikel II.

Unverändert.

Artikel III.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.

Antrag des Ernährungsausschusses:

Artikel IV.

Unverändert.

Artikel V.

Unverändert.

Minderheitsantrag.

Der § 5 ist in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung zum Beschlusse zu erheben und hat zu lauten:

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sein Kontingent abzuliefern. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

Im § 7 wird als 4. Absatz beantragt:

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für das gemäß § 5, Absatz 2, veräußerte Getreide oder Mahlprodukt.

Mois Bauer.

Emmy Freundlich.

Leopold Vogl.